Pharmazeutische Betreuung im Pflegeheim

Mandatsvertrag zwischen dem Pflegeheim und dem verantwortlichen Apotheker

**Vertrag zwischen**

Frau/Herr[[1]](#footnote-1)

(Nachfolgend: Verantwortlicher Apotheker)

und

(nachfolgend: Pflegeheim)

1. Vertragsgegenstand

Der vorliegende Vertrag wird geschlossen, um die Vertragsbeziehung zwischen dem verantwortlichen Apotheker und dem Pflegeheim zu konkretisieren und zu präzisieren.

Er bezieht sich auf die am 14. September 2000 vom Departement für Gesundheit, Sozialwesen und Kultur (DGSK) herausgegebenen Weisungen zur pharmazeutischen Betreuung in Pflegeheimen und auf das Dienstleistungsmandat, das vom Departement für Gesundheit, Sozialwesen und Kultur (DGSK) an pharmawallis erteilt und vom AVALEMS-Vorstand genehmigt wurde, sowie auf dessen Anhänge.

1. Zusammenarbeit

Der verantwortliche Apotheker wird zum verantwortlichen Apotheker des Pflegeheims ernannt.

Die Parteien schaffen die entsprechenden Rahmenbedingungen, damit der verantwortliche Apotheker seine im Pflichtenheft genannten Aufgaben erfüllen kann.

Der verantwortliche Apotheker wird von der nachstehend genannten Apotheke eingestellt oder beauftragt; diese ist im Besitz einer Betriebsbewilligung für den Kanton Wallis und gewährleistet die Medikamentenversorgung einiger oder aller Heimbewohner.

|  |
| --- |
|  |

1. Zeitaufteilung des verantwortlichen Apothekers

Die Beschäftigungszeit beträgt pauschal 40 Stunden pro Jahr und Pflegeheim.

1. Zuständigkeiten und Pflichten

Der verantwortliche Apotheker erfüllt die Kriterien, die in dem von pharmawallis und der AVALEMS verfassten Pflichtenheft genannt sind. Er ist verantwortlich für die Ausführung der mit seiner Funktion verbundenen Aufgaben und wendet die hierfür notwendige Zeit im Pflegeheim auf.

Der verantwortliche Apotheker unterliegt der Schweigepflicht; dies gilt auch für sein an der Vorbereitung der Medikamente beteiligtes Personal.

Der verantwortliche Apotheker arbeitet eng mit den jeweiligen Partnern zusammen.

Der verantwortliche Apotheker haftet nur für pharmazeutische Entscheidungen, die er selbst getroffen oder befürwortet hat.

1. Honorare / Mandatsvertrag

Der verantwortliche Apotheker wird von pharmawallis gemäss Punkt 5 «Finanzierung» des unter Punkt 1 genannten Mandatsvertrages entlöhnt.

1. Haftpflichtversicherung

Der verantwortliche Apotheker gewährleistet nach Beratung mit der Apotheke, die ihn einstellt oder beauftragt, dass für seine Tätigkeit, die pharmazeutische Betreuung im Pflegeheim, eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde. Die Frage der Haftpflichtversicherung muss vor Antritt des Mandats zwischen dem verantwortlichen Apotheker und der Pflegeheimleitung geregelt worden sein.

1. Obligationenrecht

Es gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere die Artikel 394 ff OR (Mandatsvertrag).

1. Inkrafttreten, Dauer und Kündigung

Dieser Vertrag tritt am ……………….…………… in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Er kann von beiden Parteien auf das Ende eines Kalendermonats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten schriftlich gekündigt werden.

Ort und Datum:

Datum und Unterschrift des verantwortlichen Apothekers des Pflegeheims:

Datum und Unterschrift der Pflegeheimleitung:

Datum und Unterschrift, zur Genehmigung, des Leiters der Apotheke, welche die Arzneimittelversorgung gewährleistet:

*Ein Exemplar des Vertrags wird den drei oben genannten Personen abgegeben, eine Kopie wird in elektronischer Form zugestellt an:*

*- das kantonale Amt für Gesundheit: [santepublique@admin.vs.ch](mailto:santepublique@admin.vs.ch)*

*- an pharmawallis:* [*info@pharmavalais.ch*](mailto:info@pharmavalais.ch)

*- an AVALEMS:* [*info@avalems.ch*](mailto:info@avalems.ch)

1. Zur Vereinfachung des Lesens sind die verwendeten Personenbegriffe Oberbegriffe und gelten gleichzeitig für das männliche und weibliche Geschlecht. [↑](#footnote-ref-1)